

Der zweite Vorschlag des Ausschusses war, bei dieser Veranlassung den ehrerbietigen Wunsch auszusprechen: „daß eine Revision des Stempelgesetzes Allerhöchstdinständig angeordnet, und dabei auf die auf Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Dezember 1834 erhöhte Erbschafts-Stampelsteuer, so wie auch die Stempelpflichtigkeit der Besindscheine, deren Aufhebung wünschenswerth erscheine, billige Rücksicht genommen werde“; — und ist derselbe genehmigt worden.

Der dritte Vorschlag wird dahin gestellt, allerunterthänigst zu bitten: „daß eine Gleichstellung der Salzpreise in den Cellereien mit den Factoreien, und eine Vermehrung der Cellereien mit der Befugniß, auch in kleinen Quantitäten abgeben zu dürfen, Allerhöchstdinständig angeordnet werden möge“; — und hat auch dieser keinen Widerspruch gefunden.

Wie nun der gestellte Antrag auf die Bitte um Aufhebung der Contingentirung des Salzverbrauchs zur Sprache kommen sollte, erhebt sich dagegen ein Abgeordneter der Landgemeinden und erklärt, es sei dieselbe nicht so belästigend, wie geschildert worden, und eine Maaßregel, wie deren viele zum Schutz gegen Einschwärzung genommen worden.

Ein Deputirter der Ritterschaft behauptet ebenfalls, daß diese Einrichtung nicht als besonders drückend angesehen werde, und Sr. Durchlaucht äußern die Ansicht, daß der Antrag, als nicht gehörig erörtert, zu einem Beschlusse sich nicht eigne.

Bei der darauf gestellten Frage: ob die Plenar-Versammlung nichts desto weniger den Antrag bei des Königs Majestät unterstützen wolle, hat sich dafür Niemand erhoben.

Das Gutachten des zweiten Ausschusses über die sechste Allerhöchste Proposition, die civilrechtlichen Einreden bei Wald-, Feld- und Jagdsfrevel betreffend, wird erstattet, und spricht sich dahin aus, daß Sr. Majestät die unterthänigste Bitte ehrerbietigst vorzutragen sei: „daß Allerhöchst Dieselben geruhen möchten, den vorliegenden Entwurf nach der begutachteten Fassung huldreichst zu genehmigen, und denselben als wirkliches Gesetz in's Leben treten zu lassen.“

Ein Deputirter der Städte erklärte: er könne mit den von dem Ausschusse in dem Gesetz-Entwurfe vorgenommenen Veränderungen durchaus nicht einverstanden sein; er trage darauf an, die Bestimmungen des Entwurfs anzunehmen, jedoch mit Ausnahme des § 3, welcher ganz ausfallen würde, und mit der Veränderung des § 2 so, daß am Eingange statt der Worte: „gründet der Beschuldigte eine solche Einrede auf das Eigenthum, so hat er.“ gesagt würde: „Begründet der Beschuldigte eine solche Einrede im Sinne des § 1, so hat der Polizei-Richter.“ Diesen Antrag glaubt er auf folgende Weise zu begründen. Nach dem § 1 habe der Beschuldigte dem Polizei-Richter bis zu einem gewissen Grade die Nichtigkeit seiner Einrede zu erweisen, oder doch wahrscheinlich zu machen. Hätte er das gethan, so schein es wohl selbst für den bloß Berechtigten zu hart, denselben die weitere Pflicht aufzuerlegen, in einer gewissen Frist das Anerkenntniß des Eigenthums beizubringen oder eine Klage gegen denselben anzustellen. In vielen Fällen sei der angebliche Eigenthümer gar nicht vorhanden, also weder ein Anerkenntniß zu erhalten, noch die Anstellung einer Klage ausführbar; wäre letztere aber auch möglich, wäre vielleicht das Eigenthum oder die Berechtigung gegenseitig im Streite, so stehe bekanntlich in einem Rechtsstreite der Kläger immer im Nachtheil, weil ihm die Beweislast aufliege. In diesem Falle würde man also eine Partei auf Kosten der andern begünstigen. Der Ausschuss sei aber noch viel weiter gegangen, als der Gesetz-Entwurf, und wolle die harten Bestimmungen des § 3 auch auf § 2 anwendbar machen. Derselbe schein ihm offenbar den Begriff eines Beschuldigten mit jenem eines Frevelers zu verwechseln. Er stelle diese Beschuldigten am Gerichte dem Eigenthümer gegenüber, der doch daselbst gar nicht auftrete, und oft mit dem Beschuldigten eine und die nämliche Person sei. Die Anzeige, Kraft welcher er an das Polizeigericht geladen werde, könne häufig aus Unverstand oder Unkenntniß der Feld- und Waldhüter hervorgegangen sein. Dieser Anzeige und nicht dem Eigenthümer stehe also der Beschuldigte gegenüber. Man möge dieses nicht außer Acht lassen und bedenken, daß diese Verhältnisse gewiß auch bei Bearbeitung des Gesetz-Entwurfs erwogen worden seien.

Der Referent warnt vor der Annahme des Vorschlags, den die Plenar-Versammlung eben gehört, und behauptet, es werde dadurch der Gesetz-Entwurf über den Haufen geworfen, welcher letztere mit allen Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit im Einklange stehe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet die Besorgniß des ersten Redners unbegründet und weist nach, daß die von ihm aufgestellten Fälle selten vorkommen werden, indem er zugleich den Vorschlägen des Ausschusses beitrifft.

Sr. Durchlaucht halten die Sache für hinlänglich erörtert und fragen, ob die Plenar-Versammlung dem Gutachten des Ausschusses beitrete? — wofür sich eine überwiegende Stimmenmehrheit erhoben hat; worauf der Referent die bereits angefertigte Adresse verliest, die ebenfalls genehmigt wird.

Zur Einsicht werden offen gelegt die Berichte

des ersten Ausschusses: Ueber die Aenderung der Art. 3, 4 u. in der Geschäfts-Ordnung.

Vom vierten Ausschusse: 1) Ueber die Errichtung eines zweiten Appellhofes.  
2) Wiederherstellung der Bezirksgerichte.

Vom zwölften Ausschusse: Ueber die Gehaltsbestimmung für den ständischen Registrator Schmiß.

## Vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

### Nachmittags.

In der heutigen Nachmittags-Sitzung wurden unter dem Vorstehe des Herrn Landtags-Marschalls folgende Wahlen vorgenommen.

### Zu ständischen Commissarien

wurden gewählt:

#### Für die Hebammen-Anstalt zu Eöln:

Zu Commissarien: Herr Günther mit 47 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr von Groote mit 37 Stimmen.  
" Merkens " 40 " " von Herwegh " 36 "

#### Für den bergischen Schulfonds:

Zu Commissarien: Herr Frhr. von Loe mit 51 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr Graf von Fürstenberg mit 40 Stimmen.  
" " von Spieß " 48 " " Aldenhoven " 39 "

#### Für die Strom- und Deich-Ordnung

Zu Commissarien: Herr Lensing mit 53 Stimmen. Zu Stellvertretern: Herr Graf von Loe mit 39 Stimmen.  
" Aldenhoven " 46 " " van Loe " 43 "